

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Jahrmarktes am Palmsonntag

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S.875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S.1186) erlässt die Stadt Grafenau folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Jahrmarktes am Palmsonntag vom 15.03.1978 erhält folgende Fassung:

"Anlässlich des Jahrmarktes am Palmsonntag dürfen die Verkaufsstellen für den Geschäftsverkehr mit Kunden in der Zeit von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 12. Juni 2001

STADT GRAFENAU

P e t e r
1. Bürgermeister

Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
anlässlich des Jahrmarktes am Palmsonntag

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.1976 (BGBl. I S. 1773) und des § 1 in Verbindung mit § 2 Ziff. 3 der Verordnung zum Vollzug von Arbeitsschutzvorschriften vom 21.09.1976 (GVBl. S. 374) erlässt die Stadt Grafenau folgende Verordnung:

§ 1

Anlässlich des Jahrmarktes am Palmsonntag dürfen die Verkaufsstellen für den Geschäftsverkehr mit Kunden in der Zeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Soweit in anderen Bestimmungen für die Marktstände anderweitige Regelungen getroffen sind, bleiben diese unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 15. März 1978

STADT GRAFENAU

B a y e r
1. Bürgermeister